



Inhalt

Seite

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Widerspruchsbelehrung 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“ 3
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte: Allgemeinverfügung über das Verbot des Konsums von Cannabis auf der Schlosskirmes 5

Herausgeber:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
Am Markt 13, 59597 Erwitte
Telefon: 02943 8960, E-Mail: post@erwitte.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Hendrik Henneböhl

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Druck:

Stadt Erwitte Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: www.erwitte.de

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die nachfolgende **Widerspruchsbelehrung** richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gem. § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 **Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig**, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gem. § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Erwitte – Bürgerservice/Meldewesen -, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu richten.

Erwitte, 06.09.2024

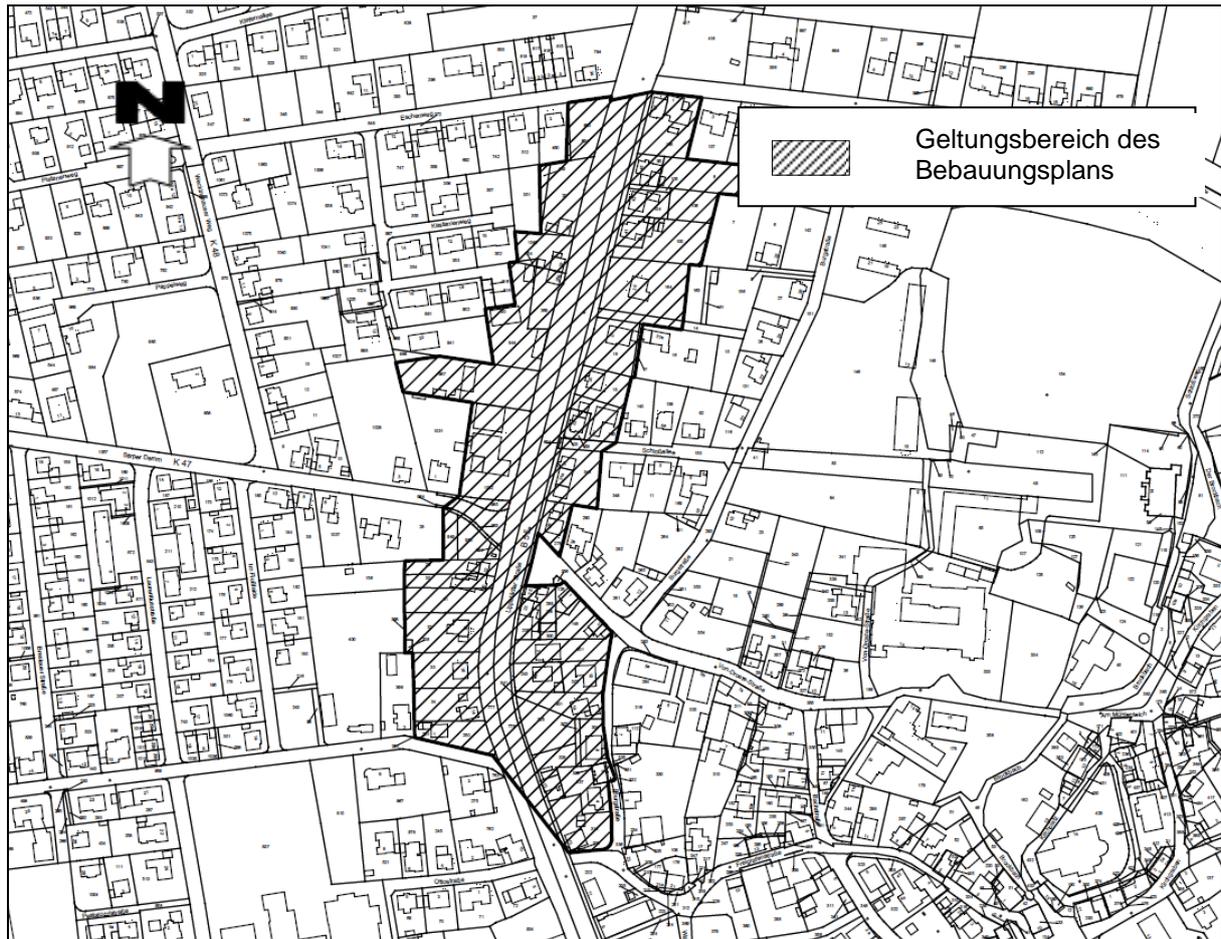
Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

gez. Hennebühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales des Rates der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 29.08.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Erwitte Nr. 57 „Lippstädter Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 15 BauGB die Zurückstellung des Baugesuchs für einen Gebrauchtwagenhandel auf dem Grundstück „Lippstädter Straße 17“ bei der Baugenehmigungsbehörde für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten zu beantragen.

Der Planbereich ist im Lageplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsanordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass die vorstehenden Beschlüsse mit den vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales am 29.08.2024 gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 14 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte vom 27.11.2017, zuletzt geändert am 17.07.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Erwitte einzusehen unter: www.erwitte.de/Stadt/Aktuelles/Bekanntmachungen/Amtsblatt

Erwitte, 17.09.2024

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister
gez. i.V.

Hoppe

STADT ERWITTE
DER BÜRGERMEISTER



Erwitte, 19.09.2024

Allgemeinverfügung
Über das Verbot des Konsums von Cannabis auf der
Schlosskirmes

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Erwitte für den Zeitraum der Herbstkirmes vom 03.10.2024 bis einschließlich 07.10.2024 folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Während der Schlosskirmes vom 03.10.2024 bis zum einschließlich 07.10.2024 ist es im Bereich des Schlossgeländes verboten, Cannabis i. S. d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) zu konsumieren. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist in dem beigegefügt Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, kenntlich gemacht.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziff. I wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGo) angeordnet.
- III. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung aus Ziff. I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 Euro angedroht.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erwitte als öffentlich bekanntgemacht.

Begründung:

Zu I.:

1. Allgemeines

Anlässlich der Schlosskirmes 2024 in der Zeit vom 03.10.2024 bis einschließlich 07.10.2024 wird eine große Anzahl an Besucherinnen und Besucher auf dem Schlossgelände in Erwitte erwartet. Wegen der Legalisierung des Konsums von Cannabis ist auch mit einem Konsum von Cannabis grundsätzlich während der v.g. Veranstaltung zu rechnen.

Erfahrungsgemäß sind aufgrund des Veranstaltungscharakters auch viele Familien mit minderjährigen Kindern und Jugendliche auf dem v.g. Veranstaltungsgelände zu erwarten. Gemäß § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zwar gesetzlich verboten, allerdings ist der Begriff „unmittelbare Gegenwart“ an dieser Stelle nicht näher definiert. Eine einheitliche Rechtsprechung zu den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 KCanG liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

Mit Blick auf den Jugendschutz und den ausbleibenden Möglichkeiten diesen zu gewährleisten, soll ein öffentliches Konsumverbot mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

2. Verbot des Konsums und Verhältnismäßigkeit:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 OBG in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Himmelfahrtskirmes ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Angesichts der Ausnahmetatbestände des § 5 KCanG spielt der Jugendschutz eine übergeordnete Rolle bei der Legalisierung von Cannabis. Aufgrund der nicht näher definierten Verbotgründe des § 5 Abs. 1 KCanG kann der Jugendschutz nur mittels Allgemeinverfügung zur weiteren Einschränkung des öffentlichen Konsums von Cannabis gewährleistet werden. Im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes sind Konsumanreize für Kinder und Jugendliche weitestgehend zu vermeiden, so dass es nach dem Konsumcannabisgesetz Erwachsenen verboten ist, in unmittelbarer Gegenwart von Kindern und Jugendlichen Cannabis zu konsumieren. Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche physische Anwesenheit der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der öffentliche Cannabiskonsum ist deshalb an Orten verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten, die in § 5 des KCanG abschließend festgelegt wurden. Da das Konsumcannabisgesetz hier jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen berücksichtigt, besteht die Gefahr, dass insbesondere das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, den Schutz für Kinder- und Jugendliche zu gewährleisten.

Zudem sind nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Jugendliche durch den Konsum von Cannabis deutlich gefährdeter als Erwachsene. Das junge Gehirn befindet sich in einer wichtigen Umbau-Phase. Ein ständiges „Fluten“ mit THC stört die Reifeprozesse. Je höher der THC-Gehalt, desto gefährlicher. Wenn Jugendliche regelmäßig Cannabis konsumieren, riskieren sie, dass sich ihre geistige Leistungsfähigkeit verringert. Vor diesem Hintergrund besteht somit eine konkrete Gefahr für die Gesundheit minderjähriger Personen.

Durch das Verbot öffentlichen Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände während Schlosskirmes wird sichergestellt, dass Minderjährige und Jugendliche nicht in Kontakt mit Cannabis kommen bzw. den Konsum von Cannabis nicht mitbekommen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr der Desensibilisierung von Minderjährigen in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Mit anderen, mildereren Mitteln, als durch das verfügte Konsumverbot, ist den zu erwartenden Beeinträchtigungen des Jugendschutzes nicht beizukommen.

Bei der Schlosskirmes handelt es sich um ein Volksfest. Ein prägendes Merkmal eines solchen stellt das gemeinsame Feiern aller Altersgruppen dar. Daher wäre ein Zugangsverbot für Minderjährige ein wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden und würde im Hinblick auf den Veranstaltungscharakter die Zielgruppe der Veranstaltung so maßgeblich

einschränken, dass der Charakter eines Volksfestes allenfalls noch eingeschränkt gegeben wäre.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl Feiernder genießen einen höheren Stellenwert, als das Bedürfnis nach Cannabis einzelner Personen.

Auch eine Abtrennung sichtgeschützter Bereiche auf dem Veranstaltungsgelände zum Zweck von Cannabiskonsum kommt nicht in Betracht, da der Gesetzgeber in § 5 Abs. 1 KCanG auf die unmittelbare Gegenwart von Minderjährigen und nicht deren Sichtweite abstellt.

Zu II.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren, welche von missbräuchlichem Konsum von Cannabis ausgehen, können für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit – insbesondere die unbeteiligter Personen - so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist aus sicherheitsrechtlichen Gründen daher nicht vertretbar.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für den Jugendschutz, überwiegt damit das individuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu III.:

Gemäß §§ 55 ff. VwVG NRW kann eine Verfügung mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung wird, zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziff. 1 dieser Verfügung, ein Zwangsgeld angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Verfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der angedrohten Zwangsgelder sind 200,00 Euro im Hinblick auf die Bedeutung der angedrohten Maßnahmen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angemessen und erforderlich, insbesondere unter Berücksichtigung des gefährdeten Rechtsgutes der Gesundheit, v.a. von Kindern und Jugendlichen.

Die Zwangsgeldandrohung soll gemäß § 63 VwVG NRW mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Zuwiderhandlung gegen I. anstelle oder neben der Festsetzung eines Zwangsgeldes gem. § 24 Abs. 1 Nr. 12 OBG i. V. m. § 43 Abs. 1 Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) auch die Sicherstellung von mitgeführtem Cannabis und cannabishaltigen Zubereitungen in Betracht kommt.

Zu IV.:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Erwitte, den 19.09.2024
In Vertretung

gez. i. V.
Hoppe

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 19.09.2024

Lageplan Cannabisverbotszone Schlosskirmes vom 03.10.2024 bis einschl. 07.10.2024

